

1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für den Wochenmarkt der Stadt Bad Gandersheim
(Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 07.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Bad Gandersheim vom 29.11.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Höhe der Gebühr

Das Standgeld bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,15 EUR je angefangenem Meter, wenn das Standgeld markttaglich bezahlt wird.

Das Standgeld beträgt jeweils 26,00 EUR (13,00 EUR bei 1 x wöchentlicher Marktbeschickung) je angefangenem Meter Frontlänge, wenn das Standgeld vierteljährlich im Voraus bezahlt wird.

Wird ein Stand im vorausbezahlten Quartal nicht mehr beschickt, so werden für jeden vollen Monat der Nichtbeschickung auf Antrag 8,00 EUR (4,00 EUR bei 1 x wöchentlicher Marktbeschickung) Standgeld je Meter Frontlänge erstattet.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Marktgebührensatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bad Gandersheim, den 07.11.2002

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmén
Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 06.12.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 50, veröffentlicht worden.